



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen  
des Ständerates KVF-S  
3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2024 sgv-KI/eg

**Vernehmlassungsantwort: 22.407 s Pa.Iv. Bauer Philippe. Verteilung der Radio- und Fernseh-  
gabe und 22.417 s Pa.Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2023 lädt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) ein, sich zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung zu äussern.

Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S Massnahmen zur Medienförderung vor. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können (22.407) und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen (22.407). Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat im Rahmen des politischen Prozesses die Pa.Iv. 22.407 unterstützt und unterstützt auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die damit verbundene Erhöhung des Abgabenanteils für den regionalen Service public auf 6 Prozent des Ertrags (81 Millionen Franken, ab 2025 86 Millionen Franken).**

Bislang beträgt der Spielraum gemäss Art. 40 RTVG 4 bis 6%. Neu soll er 6 bis 8% betragen. Finanziert wird der Betrag aus der Radio- und Fernsehgebühr. Die Änderungen von Art. 40 Abs. 1 (Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben) und Art. 40 Abs. 2 (Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltgebühren ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden) werden vom sgV unterstützt.

**Ablehnend hingegen hat sich der Schweizerische Gewerbeverband sgV zur Pa.Iv. 22.417 positioniert. Damit sollen Teile des in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 abgelehnten Medienpaketes wieder aufgenommen werden, insbesondere die Fördermassnahmen zugunsten der Aus- und Weiterbildung, der finanziellen Unterstützung der Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung. Ebenso lehnt der sgV die Förderung der online-Medien ab.**

Im Einzelnen:

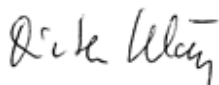
Art. E-RTVG	Position des sgv	Kommentar
Art. 1 und Art. 2 RTVG	Gemäss Antrag der Minderheit (Friedli, Stark)	
Art. 38 Abs. 3	Gemäss Antrag der Minderheit (Stark, Broulis, Friedli, Häberli)	Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden. Dadurch werden lokale TV-Stationen gestärkt.
Art. 40	Gemäss Kommission	Erhöhung des Abgabenanteils für den regionalen Service public auf 6 bis 8 Prozent (Pa.lv. 22.407).
Art. 68a lit. h	Gemäss Antrag der Minderheit (Friedli, Stark)	
Art. 76 – Art. 76c	Gemäss Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki)	Die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Aus- und Weiterbildung, Agenturleistungen und Selbstregulierung werden abgelehnt.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Dieter Kläy  
Stv. Direktor, Ressortleiter